



Kadervereinbarung

zwischen

Name **Hans Muster, Bern**

(im weiteren Athlet:in genannt)

Mitglied des Kaders **Musterkader 2025**

und Swiss Equestrian

Vertreten durch **Fritz Muster, Zürich**

(Kaderverantwortliche:r)

A Allgemeiner Teil

1 Grundsätzliches

- 1.1 Die Bezeichnung „Mitglied des Nachwuchskaders“ beinhaltet alle Kadermitglieder der Kategorien Pony, Children, Junioren und Junge Reiter.
- 1.2 Die vorliegende Vereinbarung regelt die Rechte und Pflichten der Kadermitglieder von Swiss Equestrian. Bei der Kadervereinbarung handelt es sich um einen Vertrag nach Art. 1 ff. OR.
- 1.3 Die Vereinbarung basiert auf dem aktuell gültigen Reglement für die Selektionskommissionen (SELKO-Reglement).

2 Rechte des Kadermitglieds

- 2.1 Die Athletin oder der Athlet hat bei Bedarf Anrecht auf eine Karriereberatung durch die zuständige Kaderverantwortliche oder den zuständigen Kaderverantwortlichen.
- 2.2 Die Athletin oder der Athlet hat das Recht, die persönliche Jahresplanung mit der oder dem Kaderverantwortlichen zu besprechen, auf Wunsch unter Bezug der persönlichen Trainerin oder des persönlichen Trainers. Ziel ist die Abstimmung der persönlichen Saisonplanung auf die Einsatzplanung des gesamten Kaders.
Bei Mitgliedern aller Kader, insbesondere aber der Nachwuchskader, ist die berufliche und schulische Ausbildung in der Kaderplanung mit zu berücksichtigen.
- 2.3 Die Athletin oder der Athlet erhält bei offiziellen Einsätzen für Swiss Equestrian die dafür vorgesehenen finanziellen Entschädigungen und/oder Prämien.
- 2.4 Die Athletin oder der Athlet hat das Recht, an den allenfalls von Swiss Equestrian für Kadermitglieder organisierten Trainings teilzunehmen. Die Transportkosten gehen zu Lasten der Athletin oder des Athleten.

3 Pflichten des Kadermitglieds

- 3.1 Die Athletin oder der Athlet verpflichtet sich zu sportlichem Verhalten, insbesondere zur Respektierung der bestehenden Reglemente von Swiss Equestrian und der Fédération Equestre Internationale FEI, der im Anhang aufgeführten Bestimmungen und allfälliger schriftlicher Weisungen der oder des Kaderverantwortlichen. Die Athletin oder der Athlet verpflichtet sich zur Fairness gegenüber den anderen Sportler:innen, den Offiziellen und insbesondere gegenüber dem Pferd sowie zur Unterstützung der Dopingbekämpfung bei Sportler:innen und Pferden.
- 3.2 Bezuglich der medizinischen Behandlung und des Doping-Verbots des eigenen Körpers unterstellt sich die Athletin oder der Athlet den gültigen Bestimmungen von Swiss Sport Integrity, Swiss Olympic/Swiss Paralympic und Swiss Equestrian; diese sind festgehalten in der nachfolgend abgedruckten Unterstellungserklärung, welche die Athletin oder der Athlet mit ihrer oder seiner Unterschrift unter die Kadervereinbarung ausdrücklich als verbindlich anerkennt. Die Athletin oder der Athlet respektiert die Meldepflicht von Ausnahmebewilligungen der Medikation zu therapeutischen Zwecken. Details diesbezüglich finden sich auf <https://www.sportintegrity.ch/anti-doping>.

Swiss Sport Integrity

Unterstellungserklärung

1. Die unterzeichnende Athletin oder der unterzeichnende Athlet verzichtet auf jede Form von Doping. Als Doping gilt unter anderem das Vorhandensein einer verbotenen Substanz in der Probe der Athletin oder des Athleten. Weiter gilt als Doping die Anwendung oder versuchte Anwendung einer verbotenen Substanz oder Methode entsprechend der Dopingliste von Swiss Sport Integrity¹. Eine abschliessende Auflistung der Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen findet sich im Doping-Statut von Swiss Olympic².
2. Die Dopingliste wird jährlich angepasst. Die Athletin oder der Athlet verpflichtet sich, sich regelmässig über die Dopingliste zu informieren³. Sie oder er ist sich bewusst, dass die Nichtkenntnis der aktuellen Dopingliste die Sanktionierung von Verstössen gegen Anti-Doping-Bestimmungen nicht ausschliesst.
3. Die Athletin oder der Athlet erklärt sich mit den Dopingkontrollen durch die zuständigen Anti-Doping-Organisationen, namentlich durch Swiss Sport Integrity, anlässlich von Wettkämpfen und ausserhalb von Wettkämpfen einverstanden. Die Durchführung dieser Kontrollen richtet sich nach den Ausführungsbestimmungen zum Doping-Statut⁴.
Die Athletin oder der Athlet, die oder der sich einer Dopingkontrolle widersetzt, entzieht, deren Zweck vereitelt oder den Versuch eines solchen Verhaltens unternimmt, begeht einen Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen und wird sanktioniert, wie dies bei einem positiven Befund der Fall wäre.
4. Die Athletin oder der Athlet ist sich bewusst, dass er / sie vollumfänglich dafür verantwortlich ist, sämtliche Nahrungsergänzungsmittel und Medikamente vor der Anwendung auf deren Doping-Status zu prüfen. Dafür kann er / sie die jeweils gültige Dopingliste oder die Medikamentenabfrage Global DRO⁵ konsultieren.
5. Die Athletin oder der Athlet, die / der als National-Level-Athlet/in bzw. International-Level-Athlet/in qualifiziert wird, erklärt sich damit einverstanden, dass spezifische Regeln des Doping-Statuts und dessen Ausführungsbestimmungen betreffend Ausnahmebewilligungen zu

¹ Die Dopingliste von Swiss Sport Integrity basiert auf derjenigen der Welt-Anti-Doping-Agentur.

² Das Doping-Statut kann unter <https://www.sportintegrity.ch/anti-doping> eingesehen werden. Die Verstöße sind im Art. 2. aufgelistet.

³ Die aktuelle Dopingliste kann unter <https://www.sportintegrity.ch/anti-doping> eingesehen werden. Dem Athleten steht ausserdem eine kostenlose App Medi-Check Global DRO / Swiss Sport Integrity) zur Verfügung.

⁴ Die Ausführungsbestimmungen zum Doping-Statut basieren auf den Standards der Welt-Anti-Doping-Agentur und können unter <https://www.sportintegrity.ch/anti-doping> eingesehen werden.

⁵ Die Medikamentenabfrage Global DRO kann unter www.sportintegrity.ch/medikamente eingesehen werden.

therapeutischen Zwecken (ATZ) für sie / ihn Geltung haben. Nach Definition von Swiss Sport Integrity, gilt als National-Level-Athlet/in, wer dem ATZ-Pool⁶ angehört, was bedeutet, dass eine vorgängige Ausnahmebewilligung zu therapeutischen Zwecken notwendig ist. Dasselbe gilt für International-Level-Athlet/in gemäss Definition des Internationalen Verbandes.

6. Die Athletin oder der Athlet, die oder der einem Kontrollpool bzw. dem ATZ-Pool angehört oder als National-Level-Athlet:in qualifiziert wird, erklärt sich damit einverstanden, dass spezifische Regeln des Doping-Statuts und dessen Ausführungsbestimmungen betr. Meldepflichten, Ausnahmebewilligungen zu therapeutischen Zwecken und Rücktritt für ihn Geltung haben.

Die Athletin oder der Athlet ist sich namentlich bewusst, dass sie oder er vollenfänglich dafür verantwortlich ist, dass sämtliche Daten betreffend Meldepflicht vollständig, wahrheitsgetreu und fristgerecht bei Swiss Sport Integrity eintreffen. Verletzungen der Meldepflicht können im Wiederholungsfall als Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen gewertet und dementsprechend sanktioniert werden.

7. Die Athletin oder der Athlet unterzieht sich im Falle eines Verstosses gegen Anti-Doping-Bestimmungen den Sanktionen gemäss den Statuten und Reglementen von Swiss Olympic, von Swiss Sport Integrity, Swiss Equestrian sowie der FEI. Er erklärt, diese zu kennen⁷.

Namentlich nachfolgende Sanktionen, die kumulierbar sind, können gegen die Athletin oder den Athleten ausgesprochen werden:

- Sperre mit zeitlicher Beschränkung oder (im Wiederholungsfall) auf Lebenszeit
- Verwarnung
- Geldbusse
- Aberkennung von Wettkampfergebnissen und Preisen
- Übernahme sämtlicher Verfahrenskosten
- Publikation des Entscheids

8. Die Athletin oder der Athlet anerkennt die ausschliessliche Zuständigkeit von Swiss Sport Integrity und/oder des Schweizer Sportgerichts zur erstinstanzlichen Beurteilung von Verstössen gegen Anti-Doping-Bestimmungen und unterstellt sich ausdrücklich deren Beurteilungskompetenz.

9. Die Entscheide von Swiss Sport Integrity können vor dem Schweizer Sportgericht angefochten werden. Die Entscheide des Schweizer Sportgerichts können vor dem Tribunal Arbitral du Sport TAS angefochten werden. Dieses entscheidet endgültig. Die Athletin oder der Athlet unterstellt sich der ausschliesslichen Zuständigkeit des TAS als Rechtsmittelbehörde im Sinne eines unabhängigen Schiedsgerichts, unter Ausschluss der staatlichen Gerichte. Anwendbar vor dem TAS sind die Bestimmungen des *Code de l'arbitrage en matière de sport*⁸.

Unter Vorbehalt einer anderslautenden Vereinbarung wird das Verfahren vor dem TAS in deutscher, französischer oder italienischer Sprache geführt. Falls die Parteien sich nicht auf eine Sprache einigen können, bestimmt das TAS die Verhandlungssprache. Die von den Parteien bezeichneten Schiedsrichter:innen müssen auf der entsprechenden Liste des TAS figurieren und dürfen in keiner Weise im erstinstanzlichen Verfahren involviert gewesen sein.

10. Bei allfälligen Widersprüchen zwischen der vorliegenden Unterstellungserklärung und den geltenden Bestimmungen des Doping-Statuts, gehen letztere vor.

Für Rückfragen und für die Klärung besonderer Fälle wendet sich die Athletin oder der Athlet an die Vertrauensärztin oder den Vertrauensarzt von Swiss Olympic/Swiss Paralympic. Auch die Verbandsärzte von Swiss Equestrian stehen als Auskunftspersonen zur Verfügung.

⁶ Die Definition des ATZ-Pools kann unter www.sportintegrity.ch/atz-pool eingesehen werden.

⁷ Die entsprechenden Normen können unter <https://www.swissolympic.ch>, <https://www.sportintegrity.ch>, <https://www.swiss-equestrian.ch> sowie <http://www.fei.org> eingesehen werden.

⁸ Dieser kann unter <https://www.tas-cas.org> eingesehen werden.

- 3.3 Die Athletin oder der Athlet hält sich an die von der oder vom Kaderverantwortlichen festgelegte und mit ihr oder ihm besprochene Einsatz- und Selektionsplanung. Mit der oder dem Kaderverantwortlichen abgesprochene Abweichungen gelten, wenn sie schriftlich festgehalten werden. Hierbei ist Ziffer 2.2 zu berücksichtigen.
- 3.4 Die SELKO oder die oder der jeweilige Kaderverantwortliche haben das Recht, Aufgebote für sportmedizinische Abklärungen zu erlassen. Die Kosten der medizinischen Untersuchungen gehen zu Lasten von Swiss Equestrian. Jene für allfällige Behandlungen gehen zu Lasten der Athletin oder des Athleten.
- 3.5 Die Athletin oder der Athlet verpflichtet sich, an den Schweizermeisterschaften teilzunehmen und Nominierungen für internationale Einsätze Folge zu leisten. Die SELKO oder die oder der jeweilige Kaderverantwortliche können bei Vorliegen wichtiger Gründe Ausnahmen bewilligen.
- 3.6 Die Athletin oder der Athlet verpflichtet sich, relevante Veränderungen, wie z.B. einen allfälligen Rücktritt vom Spitzensport oder den Verkauf eines nominativ für ein bevorstehendes Championat gemeldeten, resp. sich auf der Longlist befindenden Pferdes, der oder dem Kaderverantwortlichen sowie der oder dem Vorsitzenden der entsprechenden Disziplin vor der Publikation in den Medien mitzuteilen.
- 3.7 Wird eine Athletin oder ein Athlet im Rahmen einer internationalen Veranstaltung verwarnt, ist sie oder er verpflichtet, diesen Sachverhalt innert 5 Tagen nach der Veranstaltung schriftlich der Generalsekretärin oder dem Generalsekretär von Swiss Equestrian zu melden. Gegebenenfalls, insbesondere bei Missachtung der Meldepflicht, werden allfällige Sanktionen gemäss Ziff. 5.4 dieser Kadervereinbarung geprüft.
- 3.8 Die Athletin oder der Athlet verpflichtet sich zur Respektierung der Ethik-Charta von Swiss Olympic. Insbesondere wird keine Form von physischer, psychischer oder verbaler Gewalt, Diskriminierung, Missbrauch, sexuellen Übergriffen und Mobbing jeglicher Art toleriert. Jegliche Publikation von potenziell diskriminierenden Inhalten auf Social Media ist verboten.
- Der Konsum von Tabak und Alkohol ist Unter-18-Jährigen (Jahrgang massgebend – bis und mit dem Jahr, in welchem man 18 wird) an Turnieren, wo sie für die Schweiz aufgeboten werden (alle O-Turniere und internationale Titelkämpfe), untersagt. Über-18-Jährigen ist der Konsum von Alkohol an Turnieren, wo sie für die Schweiz aufgeboten werden (alle O-Turniere und internationale Titelkämpfe), ebenfalls untersagt, mit Ausnahme von der Equipenchefin oder vom Equipenchef bewilligten Anlässen. Bei Widerhandlung haben die Verantwortlichen das Recht, den Athlet:innen umgehend vom Turnier auszuschliessen und weitere Sanktionen zu veranlassen. Bei Ausschluss wird eine eventuelle Kostenbeteiligung durch den Verband gestrichen. Die Athletin oder der Athlet willigt ein, sich auf Anordnung der Equipenchefin oder des Equipenchefs einem Alkoholtest zu unterziehen.
- 3.9 Die Athletin oder der Athlet verpflichtet sich, die oder den Kaderverantwortliche:/Equipenchef:in umgehend zu informieren, falls ein Verfahren (Medikation/Doping Mensch und/oder Pferd oder Tierschutz sowie weitere) gegen sie oder ihn eröffnet wird. Dies gilt sowohl für zivilgerichtliche als auch verbandsinterne und internationale Angelegenheiten. Die oder der Kaderverantwortliche/Equipenchef:in informiert die oder den Vorsitzende:n der Disziplin resp. Vorsitzende:n der Selektionskommission. Betrifft das Verfahren auch Tiere, ist ebenfalls die Disziplintierärztin oder der Disziplintierarzt zu informieren.
- 3.10 Die Athletin oder der Athlet verpflichtet sich, die Pferdebesitzerin oder den Pferdebesitzer über den Inhalt dieser Kadervereinbarung detailliert zu informieren, insbesondere über die relevanten Punkte betreffend des Pferdes.
- 3.11 Die Athletin oder der Athlet nimmt zur Kenntnis, dass sämtliche Risiken und/oder Versicherungsabdeckungen für Krankheiten oder Unfälle während der Transporte und Einsätze an offiziellen Anlässen wie Nationenpreisen, Championaten oder Trainings durch die Athletin oder den Athleten, resp. durch die Pferdebesitzenden abgedeckt

werden müssen. Swiss Equestrian, PluSport, Swiss Olympic, Swiss Paralympic und deren offiziellen Vertreter sind von jeglicher Haftung ausgeschlossen.

- 3.12 Die Athletin oder der Athlet verpflichtet sich, bei Einsätzen an Nationenpreisen und internationalen Championaten (z. B. EM, WM, WEG, OS) ausschliesslich die offizielle Swiss Equestrian-Ausrüstung zu tragen. Dies gilt für den Wettkampf selbst, für die offiziellen Auftritte als Team, für Parcoursbesichtigung, Preisverleihung und für Interviews. Für die Athletin oder den Athleten, die oder der mit einer offiziellen Swiss Equestrian-Ausgangsbekleidung ausgerüstet wurde, gilt dies ebenfalls für die Teilnahme an offiziellen Auftritten. Es dürfen von der Athletin oder vom Athleten keine anderen Logos, insbesondere Logos von privaten Sponsoren, auf dieser Ausrüstung angebracht werden.
- 3.13 Swiss Equestrian, der Ausrüster oder Sponsoren des Verbandes oder einer Disziplin dürfen Bilder der Kadermitglieder von nationalen und internationalen Titelkämpfen sowie weiteren Nationenprüfungen oder von Sponsoren unterstützten Serien zu Werbezwecken einsetzen, jedoch nicht weiterverkaufen.
- 3.14 Es ist erwünscht, dass Athlet:innen Einladungen von Ausrüstern oder Sponsoren von Swiss Equestrian Folge leisten (Auftritte an Veranstaltungen, Autogrammstunden, etc.). Diese Engagements sind von Seiten des Ausrüsters oder Sponsors mit den Athlet:innen abzusprechen.

4 Veterinärmedizinische Aspekte

4.1 Allgemeines

Die Athletin oder der Athlet verpflichtet sich, für das Pferd während der Vorbereitung auf und an Wettkämpfen die Doping- und Medikationsreglemente der FEI einzuhalten. Ausdrücklich vorbehalten bleiben eine allfällige strengere Regelung von Swiss Equestrian und/oder der Schweizer Tierschutzgesetzgebung. Für Rückfragen und für die Klärung besonderer Fälle wendet sich die Athletin oder der Athlet an die Disziplintierärztin oder den Disziplintierarzt.

Die SELKO oder die oder der jeweilige Kaderverantwortliche hat nach Rücksprache mit der Disziplintierärztin oder dem Disziplintierarzt jederzeit das Recht, Aufgebote für veterinärmedizinische Abklärungen zu erlassen. Dieser Aufforderung muss Folge geleistet werden.

4.2 Selektionen für die OS, WM und EM

a) Einbezug der Disziplintierärztin oder des Disziplintierarztes für die Selektion für OS, WM und EM

Die Disziplintierärztin oder der Disziplintierarzt muss vor der definitiven Selektion entscheiden, welche Pferde aus veterinärmedizinischer Sicht selektiert werden können. Allein die Disziplintierärztin oder der Disziplintierarzt resp. die Equipen- oder Delegationstierärztin oder der Equipen- oder Delegationstierarzt soll über die Gesundheit der Pferde entscheiden. Sie oder er verfügt über die Erfahrung, um entscheiden zu können, welche Pferde den besonderen Anstrengungen eines grossen Wettkampfes gewachsen sind. Die Disziplintierärztin oder der Disziplintierarzt kann in den meisten Fällen neutral und objektiv entscheiden und unterliegt weniger einer Kundenbeziehung zu den Reiter:innen. Hingegen ist es für die behandelnde Tierärztin oder den behandelnden Tierarzt häufig schwierig, einen neutralen und objektiven Entscheid zu treffen. Dazu untersucht die Disziplintierärztin oder der Disziplintierarzt alle Pferde selbst, oder sie oder er kann eine qualifizierte Tierärztin oder einen qualifizierten Tierarzt damit beauftragen (z. B. wenn Pferde im Ausland stehen).

b) Untersuchung der Pferde vor dem Wettkampf

Die Pferde werden einige Wochen vor dem Wettkampf untersucht und das Resultat der Untersuchung sowie auch mögliche Therapiepläne mit der Reiterin oder dem Reiter und der Privattierärztin oder dem Privattierarzt -besprochen. Das Resultat der Untersuchung wird auch der Selektionskommission mitgeteilt, ohne auf Details der Untersuchung eingehen zu können (Schutz für das Pferd resp. für die Besitzerin oder den Besitzer). Der Gesundheitszustand kann in einem Zertifikat auch bestätigt werden, das aber alleine für

die SELKO bestimmt ist und Reiter:innen resp. Besitzer:innen nicht verwenden dürfen (Missbrauch für Pferdehandel, Versicherungen, usw.). Die SELKO-Mitglieder sind zu absoluter Verschwiegenheit verpflichtet.

c) *Kriterien für den tierärztlichen Entscheid*

Das Pferd muss zum Zeitpunkt der Untersuchung über eine genügende Gesundheit verfügen:

- damit das Pferd die oft langen Transporte gut überstehen kann.
- damit das Pferd den Vet-Check ohne Probleme passieren kann.
- damit das Pferd das Training und auch den Wettkampf ohne gesundheitliche Einschränkung überstehen und dort auch aussergewöhnliche Leistungen erbringen kann.
- damit keine Behandlungen erforderlich werden, die in Konflikt mit den gültigen Medikations- und Dopingbestimmungen kommen könnten.

4.3 Betreuung der Pferde während Wettkämpfen

In der Regel stehen während den wichtigen Wettkämpfen sämtliche Pferde unter der alleinigen Zuständigkeit und Verantwortung der oder des von Swiss Equestrian bestimmten Equipentierärztin oder Equipentierarztes. Dies gilt sowohl für internationale Titelkämpfe (EM, WM, OS), als auch für weitere Turniere, wo eine offizielle Equipentierärztin oder ein offizieller Equipentierarzt durch Swiss Equestrian benannt ist. Dies kann die Disziplintierärztin oder der Disziplintierarzt sein oder eine allfällige Vertretung, welche im Einverständnis zwischen der Disziplintierärztin oder dem Disziplintierarzt und der Equipenchefin oder dem Equipenchef bestimmt wird. Die Disziplintierärztin oder der Disziplintierarzt kann auch für umfassende Untersuchungen und Betreuungen eine Vertretung bestimmen, wie zum Beispiel für die Untersuchung und Betreuung der Pferde der Nachwuchskader an grossen Wettkämpfen.

Die oder der Unterzeichnende muss jegliche therapeutischen Massnahmen mit der Equipentierärztin oder dem Equipentierarzt besprechen. Bei Anwesenheit einer privatbeauftragten Tierärztin oder eines privat beauftragten Tierarztes müssen gleichwohl alle medizinischen Interventionen mit der Equipentierärztin oder dem Equipentierarzt abgesprochen werden. Dies gilt ebenfalls für jegliche manuelle Therapie (Physiotherapie, Osteopathie, Taping, etc.) der Pferde. Diese Behandlungen dürfen nur von offiziell angemeldeten und von der Veterinärkommission des Turniers akzeptierten Personen an im Voraus benannten Pferden vorgenommen werden.

Falls die oben erwähnten Weisungen nicht beachtet werden und somit gegen das FEI-Reglement verstossen wird, trägt die oder der verantwortliche Reiter:in, Privattierärztin oder Privattierarzt, Besitzer:in und Groom die alleinige Verantwortung. Damit lehnen die Equipentierärztin oder der Equipentierarzt, die oder der Equipenchef:in sowie das Technische Komitee jegliche Mitverantwortung ab und werden bei allfälligen Sanktionen keine Unterstützung anbieten. Der oder dem Unterzeichnenden sind die Weisungen des Veterinärreglements FEI betreffend Behandlungen der Pferde bekannt.

4.4 Kosten

Die Kosten der veterinärmedizinischen Untersuchungen gehen zu Lasten von Swiss Equestrian. Jene für allfällige Behandlungen gehen zu Lasten der Athletin oder des Athleten.

5 Dauer der Vereinbarung

- 5.1 Diese Vereinbarung gilt während der Mitgliedschaft der Athletin oder des Athleten in einem Kader von Swiss Equestrian.
- 5.2 Die Berufungen in die Kader von Swiss Equestrian werden jährlich gemäss SELKO-Reglement vorgenommen.
- 5.3 Bei Rücktritt der Athletin oder des Athleten vom Spitzensport wird diese Vereinbarung aufgehoben. Bestehen bleiben die Vereinbarungen gem. Ziff. 3.7.
- 5.4 Verstösse der Athletin oder des Athleten gegen die Pflichten aus dieser Kadervereinbarung können zu Sanktionen der SELKO gemäss Ziffer 3.6 des SELKO-Reglements führen. Schwerwiegende Pflichtverletzungen, insbesondere Überführung wegen Dopings und/oder unsportliches Verhalten auch gegenüber dem Pferd, können überdies mit Kürzung, Verweigerung oder Rückforderung auf Grund dieser Vereinbarung gewährter finanzieller Entschädigungen und Prämien geahndet werden.
- 5.5 Die Massnahmen gemäss Ziffer 5.4 haben verhältnismässig zu sein. Die Athletin oder der Athlet hat ein Recht auf Anhörung. Rekurse gegen solche Entscheide haben analog SELKO-Reglement Ziff. 4.2 / 4.3 zu erfolgen.

6 Rechtsweg

- 6.1 Sich aus diesem Vertrag ergebende Meinungsverschiedenheiten zwischen der oder dem Kaderverantwortlichen und der Athletin oder dem Athleten sind auf Antrag einer Partei durch die SELKO zu entscheiden.
- 6.2 Beschlüsse der SELKO können gemäss Ziffer 4 des SELKO-Reglements angefochten werden.

7 Anhänge

- 7.1 Als Anhang zu dieser Kadervereinbarung gelten:

- Leitbild Swiss Equestrian
- Ethik-Codex von Swiss Equestrian
- Reglement für die Selektionskommissionen von Swiss Equestrian
- Code of Conduct der FEI
- Doping-Statut von Swiss Olympic
- Dopingliste von Swiss Olympic
- Liste der erlaubten Medikamente von Swiss Olympic
- Ethik Charta von Swiss Olympic
- Ethik-Statut des Schweizer Sports

Betreffend der aktuellen Doping- und Medikationsreglemente der FEI ist der Bereich *Clean Sport* auf der Internetseite der FEI (<http://www.feicleansport.org/>) zwingend regelmässig zu konsultieren.

Die Anhänge sind auf der Internetseite von Swiss Equestrian aufgeschaltet (<https://swiss-equestrian.ch/kadervereinbarung>).

- 7.2 Die Athletin oder der Athlet bestätigt mit ihrer oder seiner Unterschrift unter die Vereinbarung, dass sie oder er vom Inhalt der oben angeführten Anhänge Kenntnis genommen hat und dass sie oder er diese Anhänge als massgebende Vorschriften anerkennt.

B. Disziplinspezifischer Teil Fahren

8 Disziplinspezifische Anhänge

Als disziplinspezifischer Anhang zu dieser Kadervereinbarung und als integrierter Bestandteil derselben gelten:

- Beilage Nr. 1: Nominations- und Selektionskonzept der Disziplin Fahren
- Beilage Nr. 2: Entschädigung und Auflagen Kader
- Beilage Nr. 3: Allgemeine Weisungen für Kaderfahrer:innen

Die Athletin oder der Athlet bestätigt mit ihrer oder seiner Unterschrift unter die Vereinbarung, dass sie oder er vor der Unterzeichnung vom Inhalt der disziplinspezifischen Anhänge Kenntnis nehmen konnte und dass sie oder er diese Anhänge als massgebende Vorschriften anerkennt.

9 Auflagen für Kadermitglieder Pony Fahren

9.1 Pony

Für alle Ponys, welche an Ponyprüfungen in der Schweiz starten, ist die offizielle Ponymessbescheinigung von Swiss Equestrian obligatorisch. Die oder der Kaderverantwortliche kann sämtliche Ponys, welche von Kadermitgliedern von Swiss Equestrian eingesetzt werden, Anfang Jahr an einem zentralen Ort (zum Beispiel zentralisiertes Kadertraining, jedoch nicht am Durchführungsor einer Veranstaltung) durch einen durch die Veterinärkommission bestimmten, unabhängige:n Tierärztin oder Tierarzt überprüfen lassen. Bei Verweigerung wird das Pony an Wettkämpfen für Ponys nicht mehr zugelassen. Dies kann für neu eingesetzte Ponys ebenfalls während des Jahres veranlasst werden.

Für alle Ponys, die an internationalen Pony-Prüfungen starten, muss eine FEI-Messbescheinigung vorliegen. Weitere Informationen siehe FEI Veterinary Regulations Chapter IX Pony Measuring sowie [Ponymessungen für internationale Starts auf www.swiss-equestrian.ch](http://www.swiss-equestrian.ch)

Ort und Datum

Bern, 19.12.2024

Die oder der Kaderverantwortliche

Datum/ Die Athletin/der Athlet (visualisierte Unterschrift)

